



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2024-GC-162

Revision des Gesetzes über die Pauschalentschädigung (PEG)

Urheber/in:	de Weck Antoinette / Jaquier Armand
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	5
Einreichung:	17.06.2024
Begründung:	17.06.2024
Überweisung an den Staatsrat:	18.06.2024
Antwort des Staatsrats:	13.05.2025

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer Motion, die am 17. Juni 2024 eingereicht und begründet wurde, fordern die Motionärin und der Motionär die Totalrevision des Gesetzes über die Pauschalentschädigung (PEG). Sie sind der Ansicht, dass eine solche Revision für eine einheitliche und gerechte Anwendung des Gesetzes unerlässlich ist.

Die Motionärin und der Motionär sind namentlich der Meinung, dass die sich ändernden Situationen, in denen Pauschalentschädigungen (PE) beantragt werden, die Auslegung einige zentrale Begriffe des Gesetzes wie pflegende Angehörige, Nähe oder verwandtschaftliche Beziehungen erschwert. Zudem befasst sich das PEG nicht ausdrücklich mit dem Fall privater Unternehmen, die pflegende Angehörige im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung entlönnen. Laut der Motionärin und dem Motionär war das ursprüngliche Ziel der PEG, die Ehegattin/den Ehegatten oder ein Kind zu entlönnen, die/der ihren Arbeitsplatz aufgibt oder das Arbeitspensum reduziert, um sich um die Ehegattin/den Ehegatten oder die Eltern zu kümmern, um eine Unterbringung in einem Pflegeheim zu vermeiden. Sie stellen fest, dass die betreuten Personen heute immer häufiger Kinder sind, was keinen Einfluss auf die Zahl der Unterbringungen in Pflegeheimen hat.

II. Antwort des Staatsrats

Als Erstes möchte der Staatsrat die Bedeutung der Rolle der pflegenden Angehörigen in unserem Kanton betonen. Ihr Einsatz ist für viele Menschen, die in ihrer Gesundheit oder Autonomie beeinträchtigt sind (ältere Menschen, Menschen mit einer Behinderung oder mit chronischen Krankheiten), eine wichtige Unterstützung. Vor dem Hintergrund der Alterung der Bevölkerung und der steigenden Gesundheitskosten kommt diesem Engagement eine besondere Bedeutung zu. Der Einsatz der pflegenden Angehörigen trägt direkt dazu bei, dass hilfsbedürftige Menschen zu Hause bleiben können, ein wichtiges Anliegen des Gesundheitswesens.

Der Kanton Freiburg leistete Pionierarbeit, was die Gewährung einer finanziellen Entschädigung für pflegende Angehörige betrifft, die im Rahmen der Gesetzgebung über die Hilfe und Pflege zu Hause im Jahr 1990 eingeführt wurde. Die Gesetzgebung wurde 2005 einer Totalrevision unterzogen und 2016 durch die Einführung eines spezifischen Gesetzes, des Gesetzes über die Pauschalentschädigung (PEG), formell revidiert.

Was die Pauschalentschädigung betrifft, so beschränkt sich die Rolle des Staates auf die Zuständigkeit des Staatsrats, die Höhe Pauschalentschädigung festzulegen (auf gemeinsamen Vorschlag der Gemeindeverbände). Für ihre Gewährung und Finanzierung sind ausschliesslich die Gemeinden über die Gemeindeverbände und Bezirkskommissionen zuständig. Sie erlassen ein Reglement, in dem die Bedingungen für die Gewährung dieser Pauschalentschädigung festgelegt sind, allen voran die Bewertungskriterien für die Unterstützung einer hilflosen Person, die zu Hause lebt (Erwachsene und Kinder).

Der Staatsrat misst den Rückmeldungen der Partner grosse Bedeutung zu und versteht das Bedürfnis, das PEG zu revidieren. Er stimmt insbesondere mit der Motionärin und dem Motionär überein, dass bestimmte Grundbegriffe präzisiert werden müssen, um ein einheitliches Verständnis dieser Konzepte zu gewährleisten und eine harmonisierte Anwendung des Gesetzes auf kantonaler Ebene zu fördern. Zugleich soll den Gemeinden die nötige Autonomie eingeräumt werden, um regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.

Der Staatsrat möchte jedoch klarstellen, dass die Pauschalentschädigungen nicht nur zur Unterstützung von Angehörigen älterer Personen gedacht sind. Seit ihrer Einführung im Gesetz über die Hilfe und Pflege zu Hause vom 27. September 1990 hatten die PE stets zum Ziel, Angehörige von Menschen zu unterstützen, die im Alltag begleitet werden müssen, unabhängig vom Alter der betreuten Person. Der Staatsrat unterstützt grundsätzlich eine Revision des PEG, da er die Bedeutung des Einsatzes der pflegenden Angehörigen anerkennt. Er ist aber der Meinung, dass der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger der PE nicht beschränkt werden sollte.

Der Staatsrat ist der Auffassung, dass es im Falle einer Annahme der vorliegenden Motion wichtig ist, die Partner, insbesondere die sozialmedizinischen Netzwerke, in die Überlegungen rund um die Revision des PEG einzubeziehen.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen.